

# Der Konflikt zwischen dem Episkopat und dem Bayerischen Lehrerverein

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525755>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Konflikt zwischen dem Episkopat und dem Bayerischen Lehrerverein.

Die Dr. Kaufensche „Allgemeine Rundschau“ in München, ein best geleitetes und best geschriebenes Wochenorgan für Politik und Kultur, bietet in No. 2 dieses Jahres nachstehenden sehr lesbaren Artikel in Sachen des Kampfes zwischen freigeistiger „Bayr. Lehrerz.“ und Episkopat. Der Kampf hat für alle Schulfreunde Interesse, weshalb wir genanntem weitverbreitetem und aus ersten Kreisen bedienten Organe einen Artikel von Hans Rosen nachdrucken. Er lautet also: „Der Hauptausschuß des Bayerischen Lehrervereins hat gegen das Anschreiben des Episkopats in Sachen der „Bayerischen Lehrerzeitung“ an die katholischen Vereinsmitglieder Stellung genommen. Wie nicht anders zu erwarten war: in abweisendem Sinne! Einstimmig wurde von dem vollzählig versammelten Ausschuß — also unter Beiziehung der protestantischen Mitglieder, denen ein einigermaßen entwickeltes Feingefühl Zurückhaltung hätte gebieten müssen\*) — eine Rundgebung beschlossen, die vor allem das beachtenswerte Zugeständnis macht:

„Die ‚Bayerische Lehrerzeitung‘ wird eine solche Prüfung (auf kirchliche Korrektheit hin D. B.) zur Zufriedenheit des Episkopats niemals bestehen.“

Man stellt sich auf den Standpunkt, der Bayerische Lehrerverein sei ein paritätischer, also dürften „verschiedene Meinungen“ zu Wort kommen. Diese „Beweisführung“ hat aber ihre Bedenken: Eigentlich müßte man von einem paritätischen Vereinsorgan verlangen, daß die religiöse Gesinnung keines Mitgliedes verletzt wird.

Daß die von den Bischöfen zitierten Stellen für Katholiken wirklich verlegend sind und deshalb mit Recht beanstandet wurden, hat unumwunden ein führendes liberales Organ Deutschlands, die „Kölnische Zeitung“ in Nr. 1380 zugestanden, indem sie im Anschluß an die Mitteilung von dem Protest der Nürnberger katholischen Lehrer schrieb:

„Es ist dazu zu bemerken, daß die von den Bischöfen beanstandeten Artikel der B. L. Z. bis in den Anfang des Jahres 1909 hineinreichen, und daß sie teilweise nach Form und Inhalt tatsächlich geeignet sind, gläubige Katholiken zu verletzen . . . Man muß im Interesse der Sache des B. Lehrervereines hoffen, daß sie auch fürder unterbleiben werden.“

Und neuerdings schreibt das gleiche Blatt im Anschluß an die Mitteilung der Rundgebung des Hauptausschusses (in Nr. 1413), es hätte der Sache des Bayerischen Lehrervereins nicht geschadet, „wenn in die Rundgebung der Lehrer auch der Satz aufgenommen worden wäre, daß künstlich alle in der Form verlegenden Äußerungen gegen Dogmen und Einrichtungen der katholischen Kirche vermieden werden sollten.“

\*) In Nr. 6/7 des „Bayer. Kurier“ wendet sich ein angesehenener Münchener Lehrer, Robert Pfarr, Mitglied des B. L. B., ebenfalls gegen die Teilnahme der Protestanten und konstatiert zu der Erklärung des Hauptausschusses, daß ihm „bei Beurteilung solcher religiöser Angelegenheiten der Hauptausschuß nicht kompetent ist, sondern die kirchliche Autorität!“

Sehr nichtsagend ist die Ausrede der Rundgebung, daß die Autoren der Artikel mit den beanstandeten Stellen der protestantischen Konfession angehören. Wollte man sich wirklich einmal auf den Standpunkt stellen, daß auch abweichenden Meinungen in Glaubenssachen in dem paritätischen Zwangsorgan Platz gegeben werden soll, so müßten auch wirklich die verschiedenen Meinungen zu Wort kommen, in diesem Fall müßten die katholiken- und kirchenseindlichen Artikel durch zurückweisende Gegenaussagen ergänzt werden. Das ist aber in der „Bayer. Lehrerztg.“ unterblieben. Stets sind nur Angriffe auf Religion und katholischen Glauben erschienen, niemals eine Abwehr; ja wenn Versuche der Abwehr gemacht wurden, so wurden diese unterdrückt. Daß heute in Bayern ein katholischer Lehrerverein besteht, hat ja in dieser Tatsache seinen Grund. Ursprünglich haben die Gründer des Katholischen Lehrervereins innerhalb der simultanen Vereinsorganisation ihre Ueberzeugung zu vertreten gesucht, und erst als sie terrorisiert und mundtot gemacht wurden, als man sich weigerte, der „freien“ Meinung katholisches Denken, christliche Auffassung speziell im Vereinsorgan entgegenzustellen, traten sie aus und schufen die konfessionelle Organisation.

Die Rundgebung beansprucht für den Bayerischen Lehrerverein das Recht, „ohne kirchliche Bevormundung“ tätig sein zu dürfen. Dabei übersieht sie aber, daß die Bischöfe sich tatsächlich nicht um „Standes- und Vereinsinteressen, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung“ usw. kümmern, sondern um Angriffe, die den innersten Lebensnerv des Katholizismus treffen.

Das haben Mitglieder des Bayerischen Lehrervereins selbst unumwunden zugestanden. Im „Regensburger Anzeiger“ schrieb ein Mitglied: „Die Bischöfe haben ohne Zweifel das Recht, vor einer Lektüre, die, wie bewiesen, glaubensfeindlich ist, zu warnen. Daß die angeführten Stellen das nicht wären, hat bis jetzt noch niemand zu beweisen auch nur versucht; es wird dies auch nicht gelingen, denn sie reden eine zu deutliche Sprache.“

Und ein anderes Mitglied des B. L. V. konstatiert im „Neuen Münchener Tagblatt“ Nr. 352/53:

„Die autographische Zuschrift (der Bischöfe D. V.) stellt in gerechter Abwehr der Angriffe auf den Katholizismus so geringe Anforderungen in so höflichem, freundlichem Tone, daß man neben dem Katholizismus schon auch alles Subordinationsgefühl und jegliches Disziplinbewußtsein über Bord geworfen haben muß, wenn man sich darüber empört.“

An dieser grundlegenden Tatsache, daß sich die Bischöfe auf kirchliches Gebiet beschränken, geht die Rundgebung des B. L. V. auch in ihrem zweiten Teil vorüber, indem sie von einem „Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Autonomie einer staatlich anerkannten Berufsorganisation“, von einem „Eingriff in die persönliche Freiheit der Entschließung“, ja sogar von „Ueberschreitung verfassungsmäßiger Befugnisse“ spricht.

Der Wortlaut des bischöflichen Schreibens nachsieht — die entscheidenden Sätze wurden in unserem Organe No. 51 1910 mitgeteilt

— wird sich wundern, wie man zu solchen „Gründen“ für den Protest kommen konnte. Insofern bei dem letzteren Einwand an die Personengemeinschaft zwischen Pfarrer und Lokal- bzw. Bezirksschulinspektor gedacht wurde, läßt sich die Haltlosigkeit einer solchen Konstruktion leicht nachweisen, wenn man weiß, daß in München z. B. das Anschreiben verschiedenen Lehrern, die außerhalb des Stadtpfarrbezirkes ihres geistlichen Schulinspektors wohnen, nicht vom Inspektor, sondern vom zuständigen Staatspfarrer zugesandt wurde, und daß in anderen Städten das gleiche der Fall war.

Wie wird nun der Konflikt enden? Es läßt sich nicht voraussehen, inwieweit die gläubigen katholischen Lehrer des B. L. B. gegen die Provokation ihres Hauptausschusses aufzutreten wagen. Es ist jedenfalls angezeigt, daß jede Aufstachelung des berechtigten Volksunwillens gegenüber dem sehr bedauerlichen Schritt des Hauptausschusses unterbleibt, und daß den gläubigen Lehrern erst Gelegenheit gegeben wird, selbst zur Abwehr ihres Hauptausschusses Stellung zu nehmen. Anlaß hierzu haben die Lehrer, denn in Nr. 1 der „B. L. Btg.“ vom 6. Januar 1911 fordert Schubert alle Bezirkslehrervereine auf, eine Versammlung in der Sache zu veranstalten und bis ersten Februar die Beschlüsse an ihn einzusenden. Dann allerdings muß endlich einmal volle Klarheit geschaffen werden über die durch die Gesinnung der Lehrerschaft geschaffene innere Lage unserer Schulverhältnisse!

---

## Portofreiheit in Schulsachen.

Die schweizer. Oberpostdirektion hat über die Frage, ob Lehrer mit ihrer Oberbehörde portofrei verkehren dürfen, folgenden Entscheid getroffen, der den Schulorganen zur Nachachtung mitgeteilt wird.

Diese Weisung lautet:

„Briefe in Umschlägen mit der aufgedruckten Aufschrift: „An die Erziehungsdirektion . . . Amtlich. Schule X“ können nur dann portofrei besördert werden, wenn sie von einer Aufsichtsbehörde der öffentlichen Schulen ausgehen. Als solche Behörden gelten gemäß Art. 149 der Postordnung die Schulkommissionen, Schulpflegen und Schulinspektorate.

Auch nach dem alten Postgesetze hatten die Lehrer, die Schulvorsteher und Rektorate an sich kein Anrecht auf Portofreiheit, sie konnten mit den oberen Behörden (Erziehungsdirektionen und Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen) nur deshalb portofrei verkehren, weil diese Behörden nicht nur für die ausgehenden, sondern auch für die eingehenden Korrespondenzen im Genusse der Portofreiheit waren. Unter der Herrschaft des neuen Postgesetzes (Art. 56 litt b) haben die genannten Behörden nur noch für die in Amtssachen von ihnen ausgehenden Korrespondenzen Anspruch auf Portofreiheit.

Es ergibt sich hieraus, daß Lehrer, Schulvorsteher und Rektorate von sich aus mit den Oberbehörden der Schulen nicht portofrei verkehren können und daß, um ein Anrecht auf Portofreiheit zu erhalten, diese Korrespondenz durch Vermittlung einer Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission, Schulpflege oder Schulinspektorat) versandt werden muß.“

---